

6. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode (Breitscheidplatz / Amri)

Entwurf April 2017

A. Antrag

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN...

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Einsetzung

I. Es wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

II. Der Untersuchungsausschuss soll aus [...] Mitgliedern und entsprechend vielen Stellvertretern bestehen.

B. Auftrag

I. Der Untersuchungsausschuss soll bezüglich des terroristischen Anschlages auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 mit zwölf Toten und mindestens 65 Verletzten hinsichtlich des Zeitraums seit der Einreise des Attentäters Anis Amri nach Europa Anfang 2011 aufklären,

1. Ob – und ggf. wann, in welcher Weise und in welchem Umfang – Stellen des Bundes, insbesondere die Bundesregierung, das Bundesministerium des Inneren, das Bundeskanzleramt, das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das Bundeskriminalamt (BKA), der Bundesnachrichtendienst (BND) oder der Generalbundesanwalt (GBA) – an der Bearbeitung des Falles Anis Amri sowie dessen Kontaktumfelds beteiligt waren bzw. davon Kenntnis hatten und von dessen Gefährlichkeit und Anschlagplänen wussten, auch im Zusammenwirken mit Stellen der Länder;
2. Ob – und wenn ja in wieweit sowie in welcher Weise – Anis Amri als sogenannter „Nachrichtendienstler“ oder ähnliche Informationsquelle in der islamistischen Szene in Deutschland fungieren sollte und in diesem Zusammenhang durch deutsche (v.a. Sicherheits-) Behörden nicht längerfristig festgenommen oder abgeschoben wurde;
3. Ob – und ggf. wann, in welcher Weise und in welchem Umfang – Daten zur Person Anis Amri sowie dessen Kontaktpersonen, insbesondere zur Person B. Ammar sowie mindestens zwei Personen in Libyen, aber auch Daten zu seinen sonstigen

Netzwerken, durch deutsche Stellen an Dritte, insbesondere ausländische Sicherheitsbehörden, übermittelt wurden;

4. Ob – und ggf. in wieweit sowie warum – die Bundesregierung den Deutschen Bundestag sowie die Öffentlichkeit – ggf. wiederholt, anhaltend und mutwillig – unzutreffend und/oder unvollständig über den Anschlag auf dem Breitscheidplatz und die behördlichen Erkenntnisse zu Anis Amri informiert hat;
5. Wer für das zum Anschlag führende Behörden-Verhalten sowie die mutmaßlich unzutreffende Unterrichtung von Parlamenten und Öffentlichkeit je fachlich und politisch verantwortlich ist sowie welche personellen, gesetzgeberischen, organisatorischen, konzeptionellen und praktischen Konsequenzen aus den untersuchten Vorgängen gezogen werden sollten.

II. Der Untersuchungsausschuss soll hierzu insbesondere klären,

1.
 - a. ob und in wieweit insbesondere das BKA, das BfV und der GBA in die Bearbeitung des Falles Anis Amri eingebunden waren und ob diese je ihr Recht zum Selbsteintritt bzw. zur Übernahme des Falls nach den dafür bestehenden rechtlichen Möglichkeiten z.B. für länderübergreifende Sachverhalte in Betracht gezogen haben und wenn nein, warum nicht;
 - b. warum das BfV nach Beendigung der polizeilichen Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen nicht in die Beobachtung Anis Amris eintrat;
 - c. ob und in wieweit der BND über eigene Erkenntnisse bzw. von Partnerdiensten erhaltene Kenntnisse zur Person Anis Amri bzw. zu dessen Umfeld verfügte;
 - d. ob und in wieweit Stellen des Bundes Kenntnis von Informationen sowie Unterlagen von Länderbehörden v.a. aus Nordrhein-Westfalen und Berlin hatten, die auf die bestehende und zunehmende Gefährlichkeit sowie Anschlagplanungen Anis Amris hinwiesen und seine weitere Beobachtung sowie Abschiebung nach § 58a AufenthG empfahlen, und wie Stellen des Bundes ggf. mit diesen Informationen umgegangen sind;
 - e. wann, wie und durch wen die Person Anis Amri im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) besprochen wurde, welche Positionen die jeweiligen Behördenvertreter dabei vertraten, welche Ergebnisse in diesen Besprechungen festgehalten wurden, und ob und ggf. wie diese Ergebnisse umgesetzt bzw. nachverfolgt wurden;
 - f. ob, und wenn ja in wieweit, die Bundesregierung Kenntnis hatte von Anis Amris Chats – insbesondere über die Mobiltelefon-App „Telegram“ mit

Kontakten in Libyen – aus denen sich der unbedingte Willen Amris ergeben soll, einen terroristischen Anschlag in Deutschland zu verüben, und der Möglichkeit, dass es sich bei diesen Chatpartnern um Familienangehörige Anis Amris handelte und sogar um aktive IS-Kämpfer im Einsatz;

- g. ob und in wieweit die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Bundesbehörden vor, während und nach der Tat Kenntnis von dem Aufenthaltsort und von einer möglichen Täterschaft von Anis Amri hatte;

2.

- a. ob, und wenn ja warum, es je die Entscheidung einer (welcher?) Stelle des Bundes oder eines Landes gab, Anis Amri als sogenannten „Nachrichtermittler“ oder ähnliche Informationsquelle in der islamistischen Szene in Deutschland einzusetzen, oder ihn mit diesem Ziel laufen zu lassen;
- b. warum Anis Amri trotz zahlreicher Straftaten – inklusive eines Strafermittlungsverfahrens in Berlin wegen versuchten Mordes sowie mutmaßlicher Betäubungsmittel-, Körperverletzungs-, Diebstahls-, Betrugsdelikte sowie Vorbereitung staatsgefährdender Gewaltdelikte – nicht in Untersuchungshaft oder Abschiebehaft genommen wurde;
- c. warum gegen Anis Amri seiner mutmaßlichen intensiven Kontakte zu mutmaßlichen IS-Kämpfern in Libyen zwecks Anleitung zu einem Anschlag in Deutschland kein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft oder mindestens Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung eingeleitet wurde;
- d. warum kein nach Abschnitt 25 RiStBV mögliches strafrechtliches Sammelverfahren gegen Anis Amri angesichts der vielen von ihm mutmaßlich begangenen Delikte angestrengt wurde, und wer für dieses Versäumnis verantwortlich ist;
- e. ob – und ggf. wann und in wieweit – der Generalbundesanwalt mitwirkte bei Vertraulichkeitszusagen an V-Personen oder ähnliche Informationsquellen in Amris Umfeld und danach von jenen gelieferte belastende Erkenntnisse über Amri deshalb als in einem Strafverfahren praktisch unverwertbar erklärte;
- f. wieviel V-Personen o.ä. Informanten Bundes- und Länder-Behörden im Umfeld Amris je in welchen Zeiträumen einsetzten und welche Erkenntnisse über Amri diese je lieferten;
- g. ob und ggf. warum tatsächlich das BKA und ggf. weitere Stellen des Bundes entgegen deutlichen Warnungen von Länderbehörden vor ausdauernd und langfristig verfolgten Anschlagsplanungen des Amri diese als eher unwahrscheinlich abtaten und diese unzutreffende Position im GTAZ seit Februar 2016 durchsetzten und bis Dezember 2016 beibehielten;

3.

- a. ob, wann, durch wen und mit welchen Inhalten die Bundesregierung oder ihre nachgeordneten Behörden im Rahmen der nachrichtendienstlichen oder sonstigen Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen – insbesondere Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, Marokko, Tunesien und Italien – über die Person Anis Amri und/oder dessen Kontaktpersonen wie und worüber kommuniziert hat;
- b. ob, wann und durch wen in diesem Rahmen welche Daten – insbesondere Mobilfunknummern, zu Anis Amri, dem sogenannten Abu Walaa oder dem Verein Fussilet 33 e.V. – übermittelt wurden, insbesondere die Mobilfunknummern der mindestens zwei Kontakte Anis Amris in Libyen, und wenn ja welche Erkenntnisse man durch diese Datenübermittlungen erlangt hat oder zu erlangen hoffte;
- c. welche Erkenntnisse aus der Überwachung von Anis Amris Kommunikation – insbesondere von dessen Mobiltelefonen – gewonnen wurden und wie mit diesen Erkenntnissen umgegangen wurde;
- d. wie Amri nach dem Anschlag ins Ausland entkommen konnte, wie sich seine Flucht bis zur Erschießung in Italien gestaltete, wie sich der Informationsaustausch deutscher mit ausländischen bzw. zwischenstaatlichen Dienststellen dabei gestaltete und welche deutschen Behörden ggf. in wieweit diese Flucht ermöglicht bzw. erleichtert haben und hätten verhindern können;

4.

- a. ob die von der Bundesregierung erstellte, im Januar 2017 veröffentlichte und bislang (Stand 6. April 2017) zweimal geringfügig überarbeitete Chronologie zum Behördenhandeln bzgl. des Anschlags auf den Breitscheidplatz und der Person Anis Amri zutreffend und vollständig ist;
- b. welche Informationen darin ggf. fehlen und warum diese Informationen darin nicht enthalten sind;
- c. warum die Bundesregierung in dieser Chronologie – anders als NRW in deren am 27.3.2017 veröffentlichten Chronologie – die Überwachung von Amris Chats sowie die dabei erlangten Erkenntnisse verschwieg und dies auch den mit der Aufklärung des Falls befassten Ausschüssen und Gremien vorenthielt;
- d. ob – und ggf. je welche – Stellen der Bundesländer tatsächlich Stellen des Bundes aufforderten, die Überwachung der Chats und dabei gewonnene Erkenntnisse Parlament und Öffentlichkeit mitzuteilen, und wenn ja, warum die Bundesregierung dies gleichwohl unterließ;

5.

- a. wer die Verantwortung trägt im Bereich der Bundesregierung und -ministerien, v.a. des über die Bundessicherheitsbehörden aufsichtführenden Bundesministerium des Inneren;
- b. bezüglich des GTAZ, um zukünftig die Zusammenarbeit von Polizeien und Nachrichtendiensten im GTAZ effektiv, klarer und verantwortungsvoller zu gestalten;
- c. bezüglich des GBA, um dessen Rechte und Pflichten zur Übernahme der Strafverfolgungszuständigkeit v.a. bei zusammenhängenden Straftaten in mehreren Bundesländern eindeutiger und effektiver auszugestalten.